



## BESCHLUSS

aus der Niederschrift über die 20. Sitzung - Wahlperiode 2014/2020 -  
des Haupt- und Finanzausschusses  
vom 05.12.2017

---

### Öffentlicher Teil

- 7) Erlass der Satzung über die Höhe der Abfallentsorgungsgebühren der Gemeinde Niederkrüchten 772-2014/2020

Für die Abfallentsorgungsgebühren 2018 wurde eine Gebührenkalkulation erstellt.

Die wesentlichen Änderungen bei den einzelnen Systemen sind im Folgenden dargestellt:

#### System Graue Tonne (incl. Braune Tonne)

Die Zahlen der Behälter sind sowohl bei den Grauen Tonnen, den Braunen Tonnen und den Blauen Tonnen gegenüber der Kalkulation 2017 gestiegen; insofern erhöhen sich die Unternehmerkosten entsprechend. Die Kosten beim Änderungsdienst sind gesunken.

Im Bereich Sperrgut / Altholzabfuhr und Bündelabfuhr sind aufgrund der Hochrechnung und der abgefahrenen Vorjahresmenge geringere Abfuhrmengen anzusetzen, so dass sich hier ebenfalls geringere Kosten ergeben.

Beim Aufwand für die Entsorgungskosten, die an den Kreis Viersen zu zahlen sind, ergeben sich deutliche Kostensenkungen. Der Kreis Viersen hat bereits im Jahr 2017 die Sätze für die Entsorgungsgebühren gesenkt. Zum Zeitpunkt der Erstellung der Kalkulation für 2017 lagen diese Informationen jedoch noch nicht vor. Für das Jahr 2018 wird für die Abfuhr von Restmüll und Altholz nochmals eine leichte Senkung der Gebührensätze des Kreises erwartet. Im Vergleich zur Kalkulation 2017 ergeben sich hieraus Kostensenkungen bei den Entsorgungskosten von rund 60.000,00 €.

Im Bereich der Personalkosten konnten die Kosten der Sachbearbeiterin im Abfallbereich herabgesetzt werden. Im Bereich der Aufwendungen des Bauhofes für die Lee-

nung von Abfallbehältern können ebenfalls geringere Kosten angesetzt werden.

Insgesamt sind somit die Ausgaben im System Graue Tonne um rund 89.500,00 € gegenüber dem Vorjahr gesunken.

Für die Papiererstattung wird ein Festpreis zuzüglich einem monatlich variablen Wert in Höhe des oberen Euwid – Preises für gemischtes Altpapier gezahlt. Der Festpreis beträgt in 2018 nach Auskunft des Kreises Viersen voraussichtlich 55,00 €/t. Der obere Euwid-Wert ist gegenüber dem Vorjahr wiederum gestiegen. Es wird für 2018 von einem Durchschnittswert von 73,00 €/t ausgegangen. Somit wurde als Erstattungspreis ein Betrag von insgesamt 128,00 €/t (Vorjahr 70,00 €/t) angesetzt.

Die Erstattungen für die Altkleider und –schuhe wurden nach den voraussichtlichen Mengen ermittelt. Aufgrund der Sammelergebnisse und der gestiegenen Anzahl der Container ist in 2018 von einer höheren Erstattung auszugehen.

Die Einwohnergleichwerte sind im Verhältnis zum Vorjahr gestiegen.

Ohne den Einsatz aus Überdeckungen aus Vorjahren ergibt sich aufgrund der gesunkenen Kosten ein Gebührensatz in Höhe von 73,13 €.

Aus Vorjahren sind noch Überdeckungen in Höhe von insgesamt rund 69.600,00 € auszugleichen. Hiervon ist zwingend im Jahr 2018 ein Betrag in Höhe von 1.955,88 € in die Kalkulation einzusetzen, da dieser Betrag noch aus Überdeckungen aus dem Jahr 2014 stammt. Nach den Vorschriften des KAG NRW sind Überdeckungen innerhalb von 4 Jahren nach ihrer Entstehung auszugleichen. Um einen glatten Gebührensatz zu erhalten, wird ein Betrag in Höhe von 2.150,00 € eingesetzt, so dass sich für das Jahr 2018 ein Gebührensatz von **73,00 € je Einwohner/Einwohnergleichwert** ergibt. In 2017 hat der Gebührensatz unter Einsatz einer Zuführung von 57.900,00 € aus der Überdeckung 79,70 € betragen.

Der verbleibende Betrag aus den Überdeckungen soll in den kommenden Jahren eingesetzt werden, um mögliche Mehrkosten oder Mindereinnahmen (z.B. aus den kalkulierten Papiererstattungen) aufzufangen.

#### Gebührenabschlag für die Eigenkompostierer

Der Gebührenabschlag für Eigenkompostierer wurde aufgrund der entstehenden Kosten für die Biotonne nach dem Anteil der nicht als Vorhaltekosten anzusetzenden Kostenanteile ermittelt. Aufgrund der Senkung der Entsorgungskosten ist ab 2018 der bisherige Gebührenabschlag von 30,00 € auf **25,00 €** zu senken. Dies entspricht einem Abschlag von 29,7 %. Ein Gebührenabschlag von rund 30% wird von der Rechtsprechung als angemessen beurteilt.

#### Abfallsack

Der Gebührensatz für den Abfallsack würde sich rechnerisch auf 3,52 € erhöhen. Da eine Zuordnung der Deponiegebühren nur aufgrund des Volumen- Verhältnisses mög-

lich ist, kann eine Berechnung in absoluter Genauigkeit nicht erstellt werden. Bisher wurde eine gerundete Gebühr von 3,50 € festgesetzt. Da dieser Gebührensatz für 2018 weiter beibehalten werden soll, wird der Fehlbetrag in Höhe von 54,00 € aus der Rücklage zugeführt.

Der Gebührensatz für den Abfallsack bleibt damit unverändert.

#### **Blaue Tonne ( als Zusatzbehälter)**

Da für das Jahr 2018 aufgrund der voraussichtlich höheren Entsorgungskosten sowie des gestiegenen Euwid-Preises die Papiererstattungen deutlich steigen werden, kann seit 2012 erstmals wieder die Blaue Tonne als Zusatzbehälter kostenfrei zu Verfügung gestellt werden. Hierdurch wird auch der gewerblichen Sammlung von Papier entgegengewirkt.

#### **Braune Tonne ( als Zusatzbehälter)**

Es können von den Grundstückseigentümern kostenpflichtige weitere Biotonnen bestellt werden. Es werden 120 l – Behälter und 240 l – Behälter zur Verfügung gestellt. Die Gebühren hierfür wurden mit 58,50 € für den 120 l – Behälter (Vorjahr 61,00 €) und mit 89,50 € für den 240 l – Behälter (Vorjahr 94,50 €) berechnet.

Der Haupt- und Finanzausschuss fasst einstimmig folgenden Beschluss:

Es wird beschlossen, die Satzung über die Höhe der Abfallentsorgungsgebühren der Gemeinde Niederkrüchten entsprechend dem vorliegenden Entwurf zu erlassen.

Eine Ausfertigung des beschlossenen Entwurfs der Satzung über die Höhe der Abfallentsorgungsgebühren der Gemeinde Niederkrüchten ist dieser Niederschrift als Anlage beigefügt.